

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 53/12 B

L 7 AL 114/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 59 AL 133/09 (SG Braunschweig)

.....

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. Mai 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt M. B., beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die als Zulassungsgrund allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 3 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; stRspr*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und sie hat den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 4 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Sie formuliert zwar die Frage, ob das streitgegenständliche Einladungsschreiben nach § 309 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) inhaltlich den Bestimmtheitsanforderungen genügt bzw ob das Schreiben als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist. Der vorgelegten Begründung sind aber keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage zu entnehmen. Denn der Beschwerdeführer versäumt es, den dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalt und die hierzu getroffene Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) eindeutig darzustellen und sich mit den entscheidungserheblichen Fragen auseinanderzusetzen.
- 5 Das LSG hat im angefochtenen Urteil unmissverständlich ausgeführt, dass Streitgegenstand der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten ist, mit dem eine Leistungskorrektur für das bewilligte Arbeitslosengeld (Alg) ab 27.3.2009 durchgeführt werden soll. Maßgebend ist insoweit insbesondere, ob ein Ruhen des Alg-Anspruchs wegen einer Sperrzeit gemäß § 144 SGB III in der bis zum 31.3.2012 gültigen Fassung und damit eine Änderung iS des § 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) eingetreten ist und ob der Betroffene iS des § 48 Abs 1 S 2 Nr 4 SGB X wusste oder grobfahrlässig nicht wusste, dass der Anspruch zum Ruhen gekommen oder weggefallen ist. In diesem Zusammenhang ist die Frage, ob die Meldeaufforderung gemäß § 309 SGB III hinreichend bestimmt ist, nur eine Vorfrage; dass die Frage, ob das Einladungsschreiben als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, bei der die Prüfung der Wirksam-



keit der Meldeaufforderung rechtserheblich sein könnte, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Wenn der Beschwerdeführer sich nur mit einer Vorfrage auseinandersetzt, auf die eigentlich entscheidungserheblichen Fragen aber gar nicht eingeht, verfehlt er die Anforderungen an die formgerechte Darlegung der Klärfähigkeit.

- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

